

1899, réformé en ce sens que la somme à payer par le défendeur à la demanderesse à titre de peine conventionnelle est fixée à cinq mille francs (5000 fr.).

Le dit arrêt est confirmé en ce qui concerne le prononcé sur la seconde conclusion de la demande.

77. Urteil vom 23. September 1899 in Sachen
Konkursmasse der Firma Adolf Kaufmann & Cie.
gegen Gebrüder Oswald.

Tratte. — Recht des Remittenten auf Einkassierung der Wechselsumme beim Bezogenen auch nach Ausbruch des Konkurses über den Aussteller. Art. 406 ff., spec. 412 O.-R. Liegt in der Uebergabe des Wechsels zugleich eine Cession der ihm zu Grunde liegenden Forderung (Recht des Remittenten auf die Valuta)?

A. Durch Urteil vom 10. Juli 1899 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil in seinem Dispositiv bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen das zweitinstanzliche Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

1. Die Beklagten seien zu verurteilen, an die klägerische Konkursmasse den Betrag von 4857 Fr. 90 Cts. nebst 5 % Zins vom 11. April 1899 an zu bezahlen.

2. Die Beklagten seien zu verurteilen, an die klägerische Masse diejenigen Beträge zu erstatten, welche die Beklagten nach dem 6. April 1899 aus Tratten, die ihnen von der Firma Adolf Kaufmann & Cie. übergeben wurden, eingezogen haben.

3. Es sei festzustellen, daß den Beklagten an den in ihren Händen befindlichen Wechseln der Firma Ad. Kaufmann & Cie. kein Anspruch zustehe.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Klägerin seine Berufungsanträge.

Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Rechtsstreite liegen folgende Thatsachen zu Grunde: Die Firma Adolf Kaufmann & Cie. trat im Oktober 1898 mit den Beklagten in Wechseldiskontoverkehr. Die Beklagten eröffneten ihr eine laufende Rechnung, nahmen die Kundenwechsel von Kaufmann & Cie. zu den Ansätzen ihres Inkassotarifes entgegen, schrieben dieselben, Eingang vorbehalten, dem Konto von Kaufmann & Cie. gut und ermächtigten Kaufmann & Cie. über den Gegenwert sofort nach Übergabe der Wechsel zu verfügen. Kaufmann & Cie. erhielten jeweilen auf Verlangen runde Summen in baar ausbezahlt, die den Gegenwert der jeweilen übergebenen Wechsel nahezu erreichten. Die Acceptinholung wurde zwischen den Kontrahenten wegbedungen. Retourwechsel wurden vom November weg jeweilen von Kaufmann & Cie. baar ausgelöst, ebenso die vor Verfall aus dem Verkehr zurückgezogenen (contremandierten) Wechsel. Am 12. Januar 1899 wurde über Adolf Kaufmann & Cie. Konkurs eröffnet. Seit Konkurseröffnung bis zum 6. April zogen die Beklagten Wechsel im Totalbetrage von 4857 Fr. 90 Cts. ein.

2. Mit Klage vom 8. Mai 1899 stellte nun die Klägerin die aus Fakt. B oben ersichtlichen Rechtsbegehren. Sie begründete dieselben im Wesentlichen damit: Durch die Eröffnung des Konkurses über Ad. Kaufmann & Cie. sei die in den Tratten liegende Anweisung gegenüber den Bezogenen als Angewiesenen widerrufen; demzufolge haben auch die Beklagten als Anweisungsempfänger die angewiesenen Beträge nicht mehr einziehen können und seien daher zur Herausgabe derselben an die Klägerin verpflichtet. Die Beklagten machten zur Begründung ihres auf Abweisung der Klage gehenden Antrages geltend: Gemäß Art. 412 Abs. 1 O.-R. könne die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger nur dann widerrufen werden, wenn sie nicht zum Vorteile des Empfängers erteilt sei; in casu sei sie aber gerade zum Vorteile des Empfängers erteilt; der Widerruf der Anwei-

fung durch die Konkursöffnung, der in Art. 412 Abs. 3 eod. vorgesehen sei, könne nur innert den Schranken der Absätze 1 und 2 eod. Geltung haben. Zudem sei nach allgemeiner kaufmännischer Auffassung (wofür sie auf ein Gutachten der Basler Handelskammer verwiesen) als stillschweigend vereinbart anzusehen, daß der Anspruch auf die beim Bezogenen liegende Deckung ohne weiteres auf den Remittenten und die Indossatäre übergehe. Die erste Instanz führte aus: Durch die Begebung des Wechsels werde die demselben zu Grunde liegende Forderung nach schweizerischem Wechselrechte nicht mit übertragen; auf eine Cession können sich also die Beklagten nicht stützen. Dagegen liege in der Ausstellung einer Tratte eine Anweisung zu Gunsten des Remittenten, und diese Anweisung könne dem Anweisungsempfänger gegenüber nicht widerrufen werden; fraglich könnte nur sein, ob nicht der Angewiesene durch die Konkursöffnung die Möglichkeit erhalte, die Zahlung an den Anweisungsempfänger zu verweigern, allein dieses Verhältnis liege heute nicht im Streite und jedenfalls stehe dem Anweisenden nach der Konkursöffnung kein Anspruch auf Herausgabe der Beträge, die der Anweisungsempfänger nach diesem Zeitpunkte erhoben habe, zu. Die zweite Instanz hat die Klage dagegen aus dem Gesichtspunkte abgewiesen, daß in der Begebung der Wechsel in casu nach der Willensmeinung der Parteien eine Cession der den Wechseln zu Grunde liegenden Forderungen zu erblicken sei.

3. Die Klage beruht darauf, daß die Beklagten, als Wechselnehmer und Anweisungsempfänger, nicht befugt gewesen seien, nach Ausbruch des Konkurses über den Aussteller, den Anweisenden, von der Anweisung Gebrauch zu machen und also die Wechselsummen beim Bezogenen, dem Angewiesenen, einzuziehen; sie stützt sich auf Art. 412, insbesondere Abs. 3, D.-R., und stellt sich rechtlich als Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung oder auch aus Geschäftsführung ohne Auftrag dar. Würde nun in der Tratte schlechtthin nichts anderes als eine nach Art. 406 ff. D.-R. geregelte Anweisung liegen und somit auch Art. 412 eod. auf dieselbe zutreffen, so müßte die Klage geschützt werden. Denn alsdann wäre (entgegen der Argumentation der ersten Instanz) zu sagen: Durch die Konkursöffnung über den An-

weisenden wird die Anweisung gemäß Art. 412 Abs. 3 D.-R. ipso jure widerrufen, und dieser Widerruf wirkt sowohl gegenüber dem Angewiesenen wie auch gegenüber dem Anweisungsempfänger, allerdings beiden gegenüber nur in den in Abs. 1 und 2 eod. aufgestellten Schranken, ist also dem Angewiesenen gegenüber nur zulässig, sofern dieser dem Empfänger die Annahme nicht erklärt hat. Liegt aber diese Voraussetzung vor, ist also der Widerruf gegenüber dem Angewiesenen zulässig und macht der Anweisende davon Gebrauch bezw. wird der Widerruf durch Eröffnung des Konkurses über ihn herbeigeführt, so wirkt der Widerruf auch gegenüber dem Anweisungsempfänger, indem dann die Anweisung hinfällig wird, und es bleibt dem Anweisungsempfänger, zu dessen Vorteile die Anweisung erteilt wurde, nur ein Schadenersatzanspruch gegen den Anweisenden übrig (vgl. Hafner, Commentar zum D.-R., 2. Aufl., Art. 412, Anm. 3 und 6). Nun trifft aber jene rechtliche Prämisse, auf welche die Klage gestützt wird, nicht zu. Allerdings liegt in der Tratte, ihrem Wortlaute nach, eine Anweisung. Daneben enthält sie aber mehr, und anderes: sie enthält seitens des Ausstellers gegenüber dem Wechselnehmer und dessen Nachmännern nicht nur eine einfache Anweisung zur Zahlungserhebung, sondern zugleich die Übernahme einer wechselrechtlichen Verpflichtung zur Annahme und Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen, ein Garantieverprechen; und sie verschafft somit dem Wechselnehmer ein eigenes, unmittelbares, vom Rechte des Ausstellers gänzlich unabhängiges Recht auf Präsentation des Wechsels zur Annahme und auf Einziehung der Wechselsumme, sowie auf den Negreß gegen den Aussteller. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes über Anweisung finden daher, dieser eigenartigen Natur der Tratte gemäß, auf diese keine Anwendung, sondern es gelten für dieselbe einzig und allein die Vorschriften des 29sten Titels des D.-R. Für den Wechsel gilt demnach auch nicht die Bestimmung, daß die Eröffnung des Konkurses über den Anweisenden — den Aussteller — ohne weiteres als Widerruf der Anweisung gelte. Wohl steht dem Wechselnehmer gegen den Bezogenen kein wechselmäßiges Recht zu, so lange dieser nicht Acceptant ist, und kann der Aussteller den dem Bezogenen gegebenen Auftrag widerrufen, so lange dieser

den Wechsel noch nicht acceptiert oder eingelöst hat; allein gegenüber dem Wechselnehmer kann der Aussteller das einmal geschaffene Wechselrecht, das nicht aus einem einfachen Auftrag entspringt, nicht widerrufen, dieses ist unwiderruflich, und tritt im eben angedeuteten Falle der Widerruf des Auftrages an den Bezogenen als Regressanspruch gegen den Aussteller in die Erscheinung (vgl. Seuff. Archiv, Bd. 45, Nr. 244, S. 405). Der Widerruf gegenüber dem Bezogenen, der nach dem gefagten ausdrücklich hätte stattfinden müssen, und nicht durch die Eröffnung des Konkurses über den Aussteller ersetzt wird, hat nun nicht stattgefunden, und es waren daher die Beklagten berechtigt, die Wechselsumme bei den Bezogenen zu erheben. Hiemit ist die Hinälligkeit der Klage gegeben, und erscheint es nicht nötig, zu untersuchen, ob in der Begebung der Wechsel in casu, wie die Vorinstanz annimmt, eine Cession der ihrer Ausstellung zu Grunde liegenden Civilforderungen des Ausstellers gegen den Bezogenen zu finden ist. Die Vorinstanz folgert das offenbar nur aus den begleitenden Umständen und will wohl nicht allgemein aussprechen, daß in der Übergabe sogenannter Kundenwechsel im Wechseldiskontoverkehr stets oder in der Regel eine Abtretung der Civilforderung (in der Regel Kaufpreisforderung u. dgl.) des Ausstellers gegen den Bezogenen liege. Ein derartiger Rechtsatz würde mit der Natur des Wechsels, wie er im schweizerischen Obligationenrecht, im großen ganzen in Nachbildung des deutschen Wechselrechtes und entgegen französisch-rechtlichen Anschauungen, geregelt ist, nicht im Einklange stehen. Danach ist strenge zu unterscheiden zwischen dem dem jeweiligen Wechselinhaber aus dem Wechsel selbst zustehenden Rechte und dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft, wie das insbesondere aus Art. 811 D.-R. hervorgeht (vgl. auch die Bestimmungen über die Bereicherungs-klage, Art. 813 Abs. 2 und 3). Es ist also auch zu unterscheiden zwischen dem wechselmäßigen Rechte des Wechselnehmers sowie des Ausstellers gegen den Acceptanten einerseits, dem Rechte auf die beim Bezogenen befindliche Deckung andererseits. Nur ersteres wird durch die Wechselbegebung übertragen, nicht letzteres; zur Übertragung des letztern gehört eine eigentliche Abtretung nach Art. 183 ff. D.-R., die in der bloßen Wechselbegebung als

solcher nicht liegt (vgl. Staub, Comm. zum Wechselrecht, Art. 8 § 8; Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechtes, S. 445; Grünhut, Wechselrecht II, S. 149, und dort citierte Urteile).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 10. Juli 1899 in allen Theilen bestätigt.

78. Urteil vom 29. September 1899 in Sachen
Weber-Pfeiffer und Consorten gegen Vogelsanger.

Art. 50 ff. O.-R. Klage aus unerlaubter Handlung. «Mahnverfahren» des schweiz. Verbandes Kreditreform; Aufnahme des Namens eines Schuldners eines Verbandsmitgliedes auf der «Liste der säumigen Zahler.» Widerrechtlichkeit?

A. Durch Urteil vom 11. April 1899 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt:

1. Die Beklagten sind gerichtlich angehalten, dem Kläger unter solidarischer Haftbarkeit als Genugthuung im Sinne des Art. 55 D.-R. den Betrag von 200 Fr. zu bezahlen.

2. Der Kläger ist mit seiner weitergehenden Forderung abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Vertreter der Beklagten rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage, die Klage des gänzlichen abzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten diesen Antrag. Der Vertreter des Klägers trägt auf Abweisung der Berufung an, eventuell auf Rückweisung der Akten an die Vorinstanz zur Vervollständigung über den dem Kläger erwachsenen Schaden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagten sind Mitglieder, und zwar ist Weber-Pfeiffer Sektionsgeschäftsführer, der Sektion Schaffhausen des „Schweizerischen Verbandes Kreditreform.“ Dieser Verband, eine Genossen-